

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

I. HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 06.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	<u>2020</u>
1. im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.001.688,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.001.688,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.001.688,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	988.688,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	7.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i.V.m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf **0,03 €** je Kopf der zuletzt auf den 31.12.2018 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

(1) Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5.500,00 €.

(2) Alle Aufwendungen der Teilergebnispläne werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen der Teilfinanzpläne aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Alle Auszahlungen der Teilpläne aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

II. HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 06.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der für die Erfüllung der Aufgaben die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

2021

1. im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.043.340,00 € 1.043.340,00 €
2. im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.043.340,00 € 1.038.840,00 € 0,00 € 7.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i.V.m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf **0,03 €** je Kopf der zuletzt auf den 31.12.2018 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

- (1) Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5.500,00 €.
- (2) Alle Aufwendungen der Teilergebnispläne werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen der Teilfinanzpläne aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Alle Auszahlungen der Teilpläne aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (4) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 03.03.2020, Aktenzeichen: 31.1-5.1-StudIA/2020, die jeweils in § 6 der Haushaltssatzungen 2020 und 2021 festgesetzte Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 06.03.2020

Philipp Schneider
Verbandsvorsteher
Allgemeiner Vertreter Kreis Heinsberg